

Agrarrecht

LVwG 52.27-2582/2023 vom 12.11.2024

Rechtssatz 1:

Nach dem Wortlaut des § 34 Abs 3 lit a ForstG entwickeln sich Sonderkulturen im Sinne dieser Bestimmung aus forstlichen Nebennutzungen (vgl. auch GP XIII RV 1266, 100, wonach ein derartiger Sperrgrund vorliegt, wenn der Grundeigentümer sich auf gewissen Waldteilen eine besondere Nutzung vorbehalten will). Liegt eine solche Sondernutzung vor, dürfen Waldflächen dauernd gesperrt werden. Eine Waldsperrung im Sinne des § 34 Abs 3 lit a ForstG ist jedoch nicht zulässig, wenn der Bewuchs dem Zweck der Holzproduktion dient.

Rechtssatz 2:

Im Übrigen lässt sich selbst aus dem Vorliegen eines Betretungsverbots nicht unmittelbar darauf schließen, dass die Wiederbewaldung im konkreten Fall eine Sperrung erfordert. Erst in einem solchen Fall könnte ein Grund für die Zulässigkeit der Sperrung gemäß § 35 Abs 3 lit a ForstG vorliegen (vgl. VwGH 02.10.2007, 2006/10/0175)

LVwG 52.27-3675/2024 vom 15.11.2024

Maßgebende öffentliche Interessen im Sinne des § 28 Abs 1 Z 2 StGVerkG können nicht durch die soziale Integration und die bisherige Berufstätigkeit begründet werden (zur gleichlautenden Bestimmung nach § 8 des Vorarlberger Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken, siehe bereits VwGH 05.08.2021, Ra 2020/11/0058, m.w.N.).

LVwG 52.27-4256/2024 vom 12.11.2024

Ob Wald im Sinne des ForstG vorliegt, richtet sich nach den Gegebenheiten im Sinne des § 1a ForstG und nicht nach der Flächenwidmung (vgl. VwGH 17.10.2005, 2003/10/0043).

LVwG 52.28-714/2024 vom 14.10.2024

Rechtssatz 1:

Bei der Gewichtung des Rodungsinteresses (hier für Energiezwecke) nach § 17 Abs 3 ForstG besteht die Verpflichtung, auf sämtliche hierbei relevanten Umstände, darunter auch auf die Zielsetzung der örtlichen Raumplanung, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 06.05.1996, 95/10/0272).

Rechtssatz 2:

Solange die Erforderlichkeit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem betroffenen Waldgrundstück nicht durch ein raumordnungsfachliches Gutachten auf dem Gebiet der örtlichen Raumplanung erwiesen werden kann (vgl. VwGH 22.12.2003, 2001/10/0221), ist der Rodungsantrag in Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumordnung abzuweisen (§ 17 Abs 3 ForstG).

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 49.35-3227/2023 vom 09.01.2024

Rechtssatz 1:

Eine Enthebung vom Dienst nach § 101 Abs 1 DGO iVm § 100 Abs 1 DGO ist durchaus gerechtfertigt, wenn eine Anschuldigung des Verdachtes auf Vorliegen einer sexuellen Belästigung oder eines sexuellen Übergriffes durch einen Hausverwalter vorliegt. Das Verhalten ist besonders geeignet, Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen.

Rechtssatz 2:

Im Falle des Verdachts einer sexuellen Belästigung durch einen Hausverwalter kann die Ansehensverletzung der Stadt nicht dadurch gebannt werden, dass eine Versetzung in den Innendienst stattfindet. Eine derartige Versetzung in den Innendienst wird zwar in der Praxis immer wieder tatsächlich vollzogen, allerdings schafft § 101 iVm § 100 Abs 1 DGO keinen Spielraum für eine Auslegung, nach

welcher vor der bescheidmäßigen Anordnung einer Enthebung vom Dienst eine solche Versetzung als gleichsam „gelinderes“ Mittel zu prüfen wäre (vgl. Kucsko-Stadlmayer, aaO, 524 f).

Rechtssatz 3:

Die Kürzung des Monatsbezuges nach § 102 Abs 1 DGO erweist sich vor dem Hintergrund der rechtmäßigen Enthebung vom Dienst nach § 101 Abs 1 DGO iVm § 100 Abs 1 DGO im Falle des Verdachts der sexuellen Belästigung durch einen Hausverwalter als rechtmäßig.

LVwG 49.35-2191/2024 vom 13.08.2024

Ein Landeslehrer hat kein subjektives Recht auf Aufschub des Übertritts in den Ruhestand über den Ablauf des Monats hinaus, in welchem dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 11 Abs 2 LDG).

LVwG 49.6-3607/2024 vom 30.01.2025

Rechtssatz 1:

Nach der Anordnung des § 3 Abs 5 PVG besitzt die Gesamtheit der von einem Zentralausschuss vertretenen Bediensteten Rechtspersönlichkeit. Die Vertretung der Gesamtheit obliegt dem Zentralausschuss (§ 42 Z 2 PVG). Nur dort, wo es keinen Zentralausschuss gibt, kommt die Parteifähigkeit und Legitimation iSd § 13 Abs 2 PVG dem Dienststellenausschuss zu. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Dienststellenausschuss Bescheidadressat des verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheids war.

Rechtssatz 2:

Richtet sich die Zustellverfügung an „die Vorsitzende des Dienststellenausschusses“, so geht bereits aus dieser hervor, dass der Bescheid an den Dienststellenausschuss, vertreten durch die Obfrau, gerichtet war und nicht an die Beschwerdeführerin als natürliche Person (vgl § 3 Abs 5 PVG). Eine Beschwerdelegitimation kommt dieser daher nicht zu.

LVwG 30.18-3610/2024 vom 29.11.2024

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs 1 VersG kommt es nicht auf den Umstand an, dass eine Wiedererkennung nicht möglich ist. Vielmehr ist es ausschlaggebend, dass die Verbergung der Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände zum Zweck vorgenommen wird, um eine Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

LVwG 70.16-2216/2024 vom 20.11.2024

Die Bestimmung des § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG ordnet an, dass alle nicht durch Erkenntnis gefällten Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss zu erledigen sind, eine faktische Leistung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Für den feierlichen Rahmen der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie für das Ablegen des Gelöbnisses iSd § 21 iVm § 22 Abs 1 StbG vor dem Landesverwaltungsgericht besteht keine gesetzliche Grundlage, wofür daher die Behörde nach § 39 StbG zuständig ist. Da es sich aber beim Ablegen des Gelöbnisses um ein Verleihungserfordernis handelt, ist im Spruch eine entsprechende Bedingung vorzuschreiben.

LVwG 70.8-2176/2024 vom 19.12.2024

Bei einem aggressiven Fahrverhalten, bei welchem die Anhaltung eines Beamten ignoriert und derselbe durch Fortsetzen der Fahrt insofern gefährdet wird, als sich der Beamte vor schweren Verletzungen nur dadurch schützen kann, als er die Fahrbahn laufend verlässt, besteht berechtigt Grund zur Annahme, dass der Fahrzeuglenker auch Waffen im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG zukünftig gesetz- oder zweckwidrig, also missbräuchlich, verwenden und dadurch Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen gefährden könnte.

LVwG 30.40-1821/2024 22.05.2024

Der Schutzzweck von § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO besteht im Schutz von Leib und Leben. Es sollen damit Unfälle vermieden werden, die in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand deutlich wahrscheinlicher sind und auch deutlich gehäuft verursacht werden und besonders schwerwiegende Folgen für das Leben und die Gesundheit haben können. Eine Übertretung von § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO zählt zu den schwersten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, die die österreichische Rechtsordnung kennt. Leicht eingeschränkt wird die ansonsten durchaus schwere Gravität des Eingriffes in das geschützte Rechtsgut auf Leib und Leben dadurch, dass der Beschwerdeführer mit einem E-Scooter unterwegs war und damit das Gefahrenpotential für andere Verkehrsteilnehmer zumindest niedriger war, als wäre er mit einem PKW unterwegs gewesen.

LVwG 42.25-3539/2024 vom 18.11.2024

Eine Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG kommt nur bei Bestehen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im erforderlichen Ausmaß und einer absehbaren Verschlechterung in Betracht. Dass Letztere bloß nicht auszuschließen ist, kann aus rechtlicher Sicht nicht ausreichen, um eine Beschränkung vorzunehmen.

LVwG 30.22-3870/2023 vom 25.09.2024

§ 101 Abs 1 lit. a KFG verbietet die Überschreitung des im Zulassungsschein eines Kraftfahrzeuges und Anhängers eingetragenen höchsten zulässigen Gesamtgewichtes, das von der Bauart und technischen Ausstattungen für das konkrete Fahrzeug festgesetzt wird. Ist die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte des Lastkraftwagens und des Anhängers ident mit der Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichts des LKW und der Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichts des Anhängers, wird der komplette Unrechtsgehalt der Überschreitung durch die Überschreitung der Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte abgegolten. Die Delikte können auch nicht gesondert verwirklicht werden und sind die einzelnen Überschreitungen von der gemeinsamen Bestrafung konsumiert (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0148).

LVwG 30.7-3149/2024 vom 26.09.2024

Insoweit § 103 Abs 4 KFG vom Zulassungsbesitzer die Kontrolle des Vorliegens einer Fahrerkarte von Lenkern verlangt, ist eine einmalige Prüfung des Lenkers hierbei jedoch ausreichend. Die Bestimmung ist nicht derart zu verstehen, dass der Zulassungsbesitzer vor jedem einzelnen Fahrtantritt des Lenkers eine derartige Kontrolle durchführen muss.

Baurecht

LVwG 50.7-965/2024 vom 19.03.2024

Die auf § 364 ABGB gestützte (Leistungs-)Klage des Beschwerdeführers ist auf eine Leistung der beklagten Nachbarn (Unterlassung oder Beseitigung der Störung) und nicht auf eine Feststellung der (allfälligen) Konsenswidrigkeit baulicher Anlagen oder Maßnahmen iSd Stmk BauG, die unter Umständen negative Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers zeitigen, gerichtet. Die Frage, ob es durch bauliche Anlagen oder Maßnahmen der beklagten Nachbarn zu Zuleitungen iSd § 364 Abs 2 ABGB kommt, bildet für die Beurteilung der privatrechtlichen Leistungsverpflichtung nur eine Vorfrage. Die in einem gerichtlichen Urteil vorgenommenen Beurteilungen einer Vorfrage entfalten für die Verwaltungsbehörde aber keine Bindungswirkung und berechtigen somit nicht zur Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG. Dies ist auch insofern konsequent als das Klagebegehren im auf § 364 ABGB gestützten (Zivil-)Verfahren zwar auf die Unterlassung oder Beseitigung von Störungen gerichtet ist, also der Beklagte dafür zu sorgen hat, dass der klagende Nachbar nicht durch Immissionen beeinträchtigt wird, es dem verpflichteten Störer aber selbst überlassen bleibt, wie er die Störung beseitigt. Demgegenüber besteht im (Auftrags-)Verfahren nach § 41 Abs 6 Stmk BauG gerade keine derartige Wahlmöglichkeit, sondern ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Beseitigung zu verfügen.

LVwG 50.25-3908/2024 vom 16.10.2024

Rechtssatz 1:

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG aufgrund eines unrichtig eingebrachten Antrags ist in Ermangelung des Vorliegens eines verbesserungsfähigen Mangels nicht zulässig.

Rechtssatz 2:

Das Wesen der Befangenheit iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive (vgl. z.B. VwGH am 05.05.2022, Ra 2021/07/0057). Ein allgemeines Vorbringen der Beschwerdeführerin, bezogen auf ihre Funktion als Fraktionsvorsitzende der Oppositionspartei im Gemeinderat und ihre kritische Haltung in einigen politischen Sachthemen, legt noch keinerlei konkrete Umstände dar, welche als geeignet angesehen werden können, die volle Unbefangenheit des Entscheidungsorgans im Verwaltungsverfahren in Zweifel zu ziehen.

Rechtssatz 3:

Soweit im gegenständlichen Fall auch der Liegenschaftseigentümer – der keine Anzeige zur Errichtung einer Werbetafel bei der Behörde einbrachte – Beschwerde erhob, gilt es festzuhalten, dass sich diese nicht auf eine fehlende Zustimmung zum in Rede stehenden Bauverfahren bezog und ihm eine darüberhinausgehende Parteistellung in einem derartigen Verfahren nicht zuzukommen vermag (vgl. § 8 AVG).

LVwG 50.25-3024/2024 vom 26.08.2024

Rechtssatz 1:

Adressat der Untersagung der Benützung nach § 38 Abs 7 Stmk BauG ist mit Blick auf § 39 Abs 2 leg cit der jeweilige Eigentümer und jeder Verfügungsberechtigte (vgl. z.B. VwGH am 31.01.2002, 2000/06/0111 und VwGH am 26.06.2008, 2006/06/0304).

Rechtssatz 2:

Art. 105 Abs 1 B-VG beruft den Landeshauptmann zur Vertretung des Landes als Hoheitsträger. Die näheren Bestimmungen der Landesverfassung berufen die Landesregierung zur Vertretung des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. auch VwGH 05.10.2016, 2013/06/0085). Nach § 1 Abs 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung werden die Geschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung entsprechend der Anlage

(Geschäftsverteilung) aufgeteilt, wobei der Geschäftsbereich der Abteilung Kultur, Europa, Sport zwischen den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung – dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Personal, Europa und Bildung und dem Landesrat für Gesundheit, Pflege und Sport aufgeteilt wurde. Durch Übertragung von Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung, wird das einzelne Mitglied der Landesregierung auch zu einem monokratischen obersten Organ der Landesverwaltung, das nicht den Weisungen des Kollegiums der Landesregierung unterliegt (vgl. z.B. VwGH am 27.03.2014, 2013/10/0139, mwN.). In diesen Angelegenheiten wird von dem einzelnen Mitglied der Landesregierung auch die Landesregierung repräsentiert (vgl. z.B. VwGH am 05.10.2016, 2013/06/0085). Eine Zustellung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder an eine Abteilung desselben erweist sich als nicht ausreichend (vgl. diesbezüglich bereits VwGH 05.11.1974, 1535/74).

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-2052/2024 vom 01.08.2024

Erhält die beschwerdeführende Partei die im Internet bestellten Potenzmittel nicht, urgiert sie in Folge, und werden ihr die Arzneimittel in weiterer Folge mehrmals zugeschickt, so stellt die fortlaufende Zusendung der Tabletten nach § 3 Abs 1 AWEG iVm § 21 Abs 1 Z 2 AWEG ein fortgesetztes Delikt im Sinne des § 22 VStG dar.

LVwG 30.30-4770/2024 vom 11.03.2025

Rechtssatz 1:

Bei einem Rezept im Sinne des § 3 RezeptPG handelt es sich nach der Judikatur des OGH um eine Urkunde (OGH 13 Os 58/90, 13 Os 57/90).

Rechtssatz 2:

§ 6 Abs 1 RezeptPG beinhaltet vier Straftatbestände. Diese Straftatbestände richten sich an Apotheker (Z1), Personen, die nicht in Apotheken arbeiten, aber Arzneimittel bereithalten/anbieten oder abgeben (Z 2), Personen, die Rezepte fälschen oder verfälschen (Z 3) und Personen, die mit gefälschten oder verfälschten Rezepten, Arzneimittel in Apotheken beziehen (Z 4).

Rechtssatz 3:

§ 6 Abs 1 Z 4 RezeptPG stellt eine besondere Form der Urkundenfälschung dar, welche nur dann zum Tragen kommt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet.

Rechtssatz 4:

§ 6 Abs 1 Z 4 RezeptPG stellt den Bezug eines Arznei- oder Tierarzneimittels unter Zuhilfenahme eines gefälschten oder verfälschten Rezeptes unter Strafe. „Falsch“ im Sinne von „gefälscht“ ist eine Urkunde dann, wenn scheinbarer und wirklicher Aussteller nicht identisch sind.

LVwG 30.30-86/2025 vom 30.01.2025

Das „Inverkehrbringen“ nach Art. 3 Z 8 VO (EG) Nr. 178/2002 erfordert ein Bereithalten, Anbieten oder eine Weitergabe. Die firmeninterne Auslieferung von der Zentrale/dem Expedit an eine Filiale im Rahmen desselben Unternehmens beinhaltet kein derartiges Element des Inverkehrbringens, sondern stellt vielmehr eine reine innerbetriebliche Verbringung dar, welche für sich allein noch kein „Inverkehrbringen“ mit sich bringt (VwGH 26.06.2008, 2006/07/0033, LVwG NÖ 05.10.2022, LVwG-S-2067/001-2022; LVwG Tirol 01.06.2023, LVwG-2023/18/0694-2).